

Entwurf eines Rahmenplans für die Gründung eines Inklusionsbeirates (IB) im Bezirk Eimsbüttel

Vorbemerkung.

Die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit dem 26.3.2009 geltendes Recht in Deutschland. Sie verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, indem sie die für alle Menschen gültigen Menschenrechte konkretisiert und spezifiziert. Diese Rechte zu befördern, ist die Hauptaufgabe des Inklusionsbeirates.

§ 1 Ziele und Aufgabe des Inklusionsbeirates

a) Der IB setzt sich zum Ziel,

- aktiv zu einer inklusiveren Kommunalpolitik beizutragen.
- den Kontakt zu behinderten Menschen und ihren (Selbsthilfe-) Organisationen zu pflegen und gemeinsam nach Verbesserungen zu suchen.
- als Anlaufstelle auch für nicht organisierte Menschen mit und ohne Behinderungen zu dienen, die im Bezirk häufig auf kaum überwindbare Barrieren stoßen.
- sich dafür einzusetzen, dass bei Planungen und dem Umbau von Häusern und Straßen im Bezirk die Barriere-Freiheit gewährleistet ist.
Dazu gehört auch ein öffentliches Nahverkehrssystem, das für alle zugänglich ist, mit Hinweisschildern und Beschriftungen in leichter Sprache.
- Übersetzungen von komplizierten Texten (z.B. behördliche Infos oder Broschüren für alle Bürger), soweit Bedarf besteht, in leicht verständlicher Sprache und evtl. auch in leichter Sprache, anzufertigen.

b) Aufgaben des IB sind es,

das Bezirksamt Eimsbüttel, sowie andere Behörden, Vereine und Verbände, die in der Bezirksversammlung tätigen Parteien und die im Bezirk tätigen Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Umsetzung der Inklusion zu beraten. Der IB bemüht sich um Ausgleich und sucht nach Wegen, die allen Seiten möglichst gerecht werden.

§ 2 Vorsitz und Schriftführung

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende, bzw. den Vorsitzenden, die Protokollführerin bzw. den Protokollführer und jeweils deren Stellvertreter*innen für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksversammlung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber der Bezirksversammlung.
- (3) Das Verfahren zur Besetzung des Beirates ist im Anhang 1 geregelt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des IB ein. Es setzt die Tagesordnung fest und leitet den Sitzungsverlauf.
- (2) Der IB tagt mindestens viermal im Jahr. Der jährliche Sitzungsplan wird veröffentlicht.
- (3) Die Mitglieder teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden ihre Nichtteilnahme an einer Sitzung mit. Vertretung erfolgt nicht.
- (4) Das vorsitzende Mitglied beruft eine Sitzung zu einem zu beratenden Tagesordnungspunkt ein, wenn die Bezirksversammlung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates dies verlangt.
- (5) Der IB tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich, wenn die/ der Vorsitzende bzw. deren Vertretung oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Über die Inhalte der nicht-öffentlichen Sitzungsteile sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem protokollführenden Mitglied und der oder dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden vorgelegt wird. Das Protokoll wird veröffentlicht, mit Ausnahme der nicht-öffentlich beratenen Teile.
- (7) Alle zwei Jahre legt der IB einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in dem mit Inklusion befassten Ausschuss, derzeit SAIGG, vor.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, das vorsitzende Mitglied oder eine Stellvertretung die Sitzung leitet und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, Ersuchen an die Bezirksversammlung zu stellen. Diese werden von der Geschäftsstelle an die Mitglieder der Bezirksversammlung weitergeleitet und können von diesen als Anträge aufgegriffen werden.

§ 5 Inkrafttreten: 2017

Anhang 1

Verfahren zur Besetzung des Beirates

1. Platzvergabe

Dem Beirat können 20 - 25 Mitglieder angehören, die von der Bezirksversammlung für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird dessen Position entsprechend für die verbleibende Zeit neu besetzt.

Die Mitglieder werden von Organisationen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen (z.B. Kirche, Migrantenselbsthilfeorganisationen, Sportvereine, Senioren) sowie von Vertretungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.

Zusätzlich darf jede Partei der Bezirksversammlung ein eigenes Mitglied benennen. Dieses Mitglied kann auch aus den Reihen der BV-Mitglieder stammen.

2. Passives Vorschlagsrecht

Berufen werden kann jede vorgeschlagene Person, sofern die Person oder die Organisation/ Gruppierung im Bezirk Eimsbüttel für oder mit Menschen mit Behinderungen tätig ist.

3. Erstellung der Vorschlagsliste

Die Bezirksversammlung macht das Vorhaben öffentlich bekannt. Sie ruft die im Bezirk tätigen Organisationen/ Gruppierungen auf, sich schriftlich unter Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen in die im Bezirksamt geführten Vorschlagslisten eintragen zu lassen.

Die BV ernennt die Mitglieder des IB auf Grundlage dieser Liste.

4. Vorbereitung der Berufungsverfahren

Die Vorschlagsliste mit den Kandidatenvorschlägen umfasst

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- b) Alter und Geschlecht,
- c) kurze Begründung der Kandidatur/ des Vorschlages
- d) eine Einverständniserklärung der Kandidat*innen zur Weitergabe ihres Namens und der sie vorschlagenden Organisationen sowie zur Kandidatur.

5. Berufung des Beirats

Die Bezirksversammlung beruft die Kandidat*innen und gibt dies öffentlich bekannt.

Die BV achtet hierbei auf Ausgewogenheit der Organisationen, damit der IB alle gesellschaftlichen Gruppierungen und Menschen mit verschiedenen Inklusionsbedarfen gleichmäßig repräsentiert.

Die Mitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von der Bezirksversammlung abberufen werden, wenn sie die mit ihrem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen.

Fahrtkosten werden nicht erstattet. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

6. Beginn der Arbeit

Nach Berufung der Mitglieder lädt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zur konstituierenden Sitzung ein.

7. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet durch Ende der Wahlperiode der Bezirksversammlung oder eine Rücktrittserklärung.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt die Bezirksversammlung auf Vorschlag derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin. Sollte aus der benannten Organisation kein neues Mitglied benannt werden, können andere Organisationen Vorschläge unterbreiten.
